

Taxordnung 2026

Inhalt

1. Administration	2
2. Geltung	2
3. Gliederung	2
3.1. Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag	2
3.2. Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung	2
4. Taxen	2
4.1. Aufenthaltstaxen (nicht KLV)	2
4.2. Pflege taxen (KLV)	3
4.3. Individuelle Verrechnungen	3
4.4. Sicherheitsleistung, Kaut ion	4
5. Anhang	4
5.1. Abgrenzungen	4
5.2. Allgemeine Hinweise	4
5.3. Weitere Beiträge	4
5.4. Formales	5

1. Administration

Wohn- und Pflegezentrum
Lippenrütli
6206 Neuenkirch

Bankverbindung:
Betriebskonto:

Raiffeisenbank Neuenkirch
CL 81196 Kto. 81351.54
CH82 8080 8001 0170 1297 6

verwaltung@lippenrueti.ch
www.lippenrueti.ch

Spendenkonto:

Postcheck 60-693275-8

CH58 0900 0000 6069 3275 8

2. Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Wohn- und Pflegezentrums Lippenrütli, 6206 Neuenkirch. Sie tritt ab 01.01.2025 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Gemeinderates Neuenkirch im Rahmen der Budgetgenehmigung.

3. Gliederung

3.1. Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

- Auf der Basis eines Einzelzimmers mit WC, Lavabo und Dusche, resp. Etagendusche

3.2. Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung

- Aufenthaltsleistungen (Aufenthaltstaxen für nicht KLV Leistungen)
- Pflegeleistungen (Pflegekosten für KLV Leistungen)
- Individuelle Leistungen (Verrechnungen)

4. Taxen

4.1. Aufenthaltstaxen (nicht KLV)

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis CHF ¹
Aufenthaltstaxen ² Osttrakt, Ersatzneubau	alle	168.00
Aufenthaltstaxen ² Westtrakt	alle	158.00
Zuschlag Kurzaufenthalt ³	alle	30.00
Reservationstaxen ⁴	alle	
Sicherheitsleistung ⁵	alle	6'000.00

¹ Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002)

² Die Aufenthaltstaxe beinhaltet die nicht-KLV Leistungen der Aufenthaltsleistungen.

³ Der Zuschlag für Kurzaufenthalt wird während maximal 30 Tagen erhoben. Bei einem Wechsel in den Langzeitaufenthalt entfällt der Zuschlag ab dem Folgetag des Entscheides.

⁴ Reservationstaxe = Aufenthaltstaxe

⁵ Eine Kautionszahlung als à Konto Zahlung und wird mit der letzten Rechnung verrechnet.

4.2. Pflegekosten (KLV)

Bezeichnung	Pflegestufen ⁶	Bewohner CHF ⁷	Versicherer CHF ⁸	Gemeinde CHF ⁹
Pflegekosten KLV	1	3.50	9.60	0.00
Pflegekosten KLV	2	19.00	19.20	0.00
Pflegekosten KLV	3	23.00	28.80	16.80
Pflegekosten KLV	4	23.00	38.40	33.80
Pflegekosten KLV	5	23.00	48.00	52.50
Pflegekosten KLV	6	23.00	57.60	69.50
Pflegekosten KLV	7	23.00	67.20	85.50
Pflegekosten KLV	8	23.00	76.80	102.00
Pflegekosten KLV	9	23.00	86.40	118.50
Pflegekosten KLV	10	23.00	96.00	129.80
Pflegekosten KLV	11	23.00	105.60	145.80
Pflegekosten KLV	12	23.00	115.20	161.80

- Pflegematerial gemäss der Mittel- und Gegenständeliste des Bundes werden vom Wohn- und Pflegezentrum Lippenrütli der Krankenkasse separat in Rechnung gestellt auf Grund der KVG-Änderung «Vergütung des Pflegematerials» vom 18.12.2020 (AS 2021 345).

4.3. Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis CHF
Inkasso Austrittsleistungen (Zimmerreinigung)	Position	250.00
Inkasso Austrittsleistungen (Aufwendungen Todesfall)	Position	250.00
Inkasso Eintrittsadministration	Position	250.00
Inkasso Telefon: Grundgebühr inkl. Gesprächstaxen	Monat	20.00
Inkasso Telefon: Einmalige Anschaltgebühr	Position	20.00
Inkasso TV Gerät (sofern vorhanden): Miete	Monat	20.00
Inkasso der Vorschüsse (Taschengeld, Cafeteria etc.)	Bezüge	
Inkasso Körperpflegeprodukte, übriges	Bezüge	
Inkasso für pers. Bedürfnisse wie Coiffeur, Pedicure	Position	
Inkasso Wäschebeschriftung bei Eintritt	Aufwand	
Inkasso Näh- und Flickarbeiten 65.--/Std.	Aufwand	
Inkasso Techn. Dienst Zimmerräumung 65.--/Std.	Aufwand	
Inkasso Entsorgungsgebühr	Aufwand	
Inkasso Begleitung-/Fahrdienst 65.--/Std.	Aufwand	
Inkasso KM-Entschädigung -.75/km	Aufwand	

⁶ Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt und in der Verordnung 867a des Kantons Luzern präzisiert.

⁷ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

⁸ Diese Beiträge sind in der KLV Änderung vom 02.07.2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

⁹ Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik)

4.4. Sicherheitsleistung, Kautio

Bei einem Eintritt in das Wohn- und Pflegezentrum Lippenrütli ist als Sicherheitsleistung eine Kautio von Fr. 6'000.00 zu bezahlen. Diese à Konto Zahlung wird mit der letzten Rechnung verrechnet. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

5. Anhang

5.1. Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KVG gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten, Wäschebesorgung, (ohne Flicken und Chemisch-Reinigung), sowie nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflegeteams. Ebenso enthalten sind finanzielle und allgemeine Beratung sowie verschiedene Aktivitäten (Kulturleistungen) und Vermittlungen.
- In der Aufenthaltstaxe enthalten ist zudem eine persönliche Haftpflichtversicherung für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.
- Mit der Pflorgetaxe KLV, wird die KLV-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der KLV Beitragsstufe abgegolten.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.
- Die Kündigungsfrist¹⁰ beträgt einen Monat.
- Bei Austritt wird die Aufenthaltstaxe als Reservationstaxe mindestens fünf Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus erfolgt die Weiterverrechnung bis zu einer definitiven Räumung. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt, Ferien oder Todesfall.
- Langzeitbewohner haben während eines Spital- oder Ferienaufenthaltes, einen Abzug von CHF 15.-- pro Tag.
- Längere Ferienabwesenheiten können durch Zulassen einer vorübergehenden Fremdbesetzung gemäss Absprache allenfalls um finanziert werden.

5.2. Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Heimadministration des Wohn- und Pflegezentrums Lippenrütli, 6206 Neuenkirch
- Die Anfangstaxe wird bei Einzug festgelegt, jedoch laufend den Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft.

5.3. Weitere Beiträge

Ergänzungsleistungen / Hilflosenentschädigung

Die Anmeldung für eine Ergänzungsleistung oder eine Hilflosenentschädigung ist Sache der Bewohnerin, des Bewohners. Die Heimverwaltung vermittelt die nötigen Informationen und ist behilflich bei der Anmeldung. Zu beachten gilt, dass Ergänzungsleistungen bezogen werden können, auch wenn noch Vermögen vorhanden ist.

Bezeichnung		Basispreis CHF ¹¹
Mittlere Hilflosenentschädigung AHV	Monat	630.00
Schwere Hilflosenentschädigung AHV	Monat	1'008.00

Stand 01.01.2025

¹⁰ Gemäss Obligationenrecht

¹¹ Hilflosenentschädigung zur AHV nach einem Wartejahr und auf Gesuch hin, vermögensunabhängig möglich.

5.4. Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist seit 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch öffentlich einsehbar.

Die Taxordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 5. November 2025 genehmigt.

Neuenkirch, 24. November 2025

Gemeinde Neuenkirch
Gemeinderat



Marcel Wolfisberg
Gemeindepräsident



Thomas Rubin
Gemeindeschreiber